

Zur Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und zur Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erlässt die untere Jagdbehörde des Kreises Soest folgende

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild

I. Nach § 22 Abs. 3 Bundesjagdgesetz (BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.05.2017 (BGBl. I S. 1226), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO) vom 28.05.2015 (GV. NRW Seite 468)

wird die festgelegte Schonzeit für alles Schwarzwild - ausgenommen Bachen mit gestreiften Frischlingen unter 25 kg - mit sofortiger Wirkung bis zum 31.03.2021 aufgehoben.

II. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

III. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), öffentlich bekannt gemacht.

IV. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Soest, Hoher Weg 1 - 3, 59494 Soest, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 1044, 1. OG, eingesehen werden.

Begründung

Die aktuelle Entwicklung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in den östlichen Nachbarländern Polen und Tschechien bedroht verstärkt auch die Tierhaltung in Nordrhein-Westfalen. Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- und Wildschweinen mit dem ASP-Virus wären schwerwiegend und mit massiven Folgen für die Landwirtschaft und Jagd verbunden. Durch die derzeitigen sehr hohen Wildschweinbestände entstehen außerdem übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, Sportanlagen sowie Grundflächen in befriedeten Bezirken.

Eine intensive Bejagung des Schwarzwildes über mehrere Jahre hinweg ist notwendig, um diese Gefahrenlage zu entschärfen und die Schwarzwildschäden zu reduzieren.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an einer sofortigen Reduzierung der erhöhten Schwarzwildbestände.

Soest, 08.01.2018

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Untere Jagdbehörde

Im Auftrag

Gez. Hellermann
Ltd. Kreisrechtsdirektor